

A k t e n n o t i z

Verhandlungen über die Revision des schweizerisch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 15. Juli 1950 und des Zusatzabkommens vom 20. Februar 1965

Vom 3. bis 11. Mai 1967 fand in Bern die erste Verhandlungsphase über die Revision des schweizerisch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens statt.

Allgemein ist zu bemerken, dass sich die Verhandlungen in einem freundschaftlichen Geiste abgewickelt haben. Am Anfang verfolgte die österreichische Delegation noch eine etwas recht harte Linie. Mit der Zeit tauten ihre Mitglieder aber so weit auf, dass sie gewisse Formulierungen im Verhandlungsprotokoll vorschlugen, die in unserem Interesse liegen, in dem offensichtlichen Bestreben, bessere Rückendeckung in Wien zu haben.

Ueber nähere Einzelheiten orientieren beiliegendes Verhandlungsprotokoll sowie die Anlagen 1 und 2 und das Pressecommuniqué.

Vom Standpunkt der Auslandschweizer aus ist zu bemerken, dass ursprünglich die Oesterreicher die Forderung aufstellten, die freiwillige AHV auch den österreichischen Staatsangehörigen zu öffnen. Wir konnten die Delegation davon überzeugen, dass dies nicht möglich sein wird, so dass sie ihre Forderung schon jetzt praktisch fallen gelassen hat.

In Oesterreich ist 1958 eine Pensionsversicherung zugunsten der Selbständigerwerbenden und der Landwirte erlassen worden. Wichtigstes Anliegen unserer Schweizer in Oesterreich ist nun, diese beiden gesetzlichen Erlasse in das neue Sozialversicherungsabkommen einzubeziehen. Zuerst war die österreichische Delegation sehr negativ dagegen eingestellt, sah aber in der Folge die Berechtigung unseres Postulates ein, indem wir u.a. darauf hinwiesen, dass in der Schweiz das ganze Volk sozialversichert ist, nicht nur gewisse Klassen. Die österreichische Delegation musste sich allerdings vorbehalten, die Sache noch in Wien allseitig zu prüfen. Es besteht aber gute Hoffnung, dass der Einbezug erfolgen wird. Wir haben zu verstehen gegeben, dass dies eine *conditio sine qua non* für den Abschluss eines neuen Sozialversicherungsabkommens ist.

Die Schweizer in Oesterreich hatten weiterhin den Wunsch ausgesprochen, das neue Abkommen mit einer Generalklausel zu versehen, wonach jeder neue Versicherungszweig automatisch Bestandteil des Abkommens wird. Wir mussten uns indessen Rechenschaft geben, dass dies nicht nur nicht möglich, sondern auch unnötig ist. Die Schweiz hat nur einmal eine solche Generalklausel, nämlich im alten Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, aufge-

nommen, damit aber schlechte Erfahrungen gemacht. Unnötig ist eine solche Generalklausel deshalb, weil mit dem Einbezug der selbständig Erwerbenden und der Landwirte praktisch alle Bevölkerungskreise in Oesterreich erfasst sind. Sollte aber ein neues System eingeführt werden, so würde dies ohnehin eine Revision des Sozialversicherungsabkommens erforderlich machen.

Die Schweizer in Oesterreich hatten auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die freiwillige AHV und IV den in Oesterreich zugelassenen ausländischen Versicherungskassen in dem Sinne gleichgestellt werden könnten, dass die freiwilligen AHV- und IV-Beiträge von der österreichischen Einkommensteuer abgesetzt werden könnten. Ich habe deswegen mit den österreichischen Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen sowie auch mit unserer Eidgenössischen Steuerverwaltung, Herrn Dr. Widmer, gesprochen. Vorerst ist zu bemerken, dass es sich hier um ein sehr altes Postulat handelt. Die österreichischen Delegierten, Dr. Fundulus, Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen, und Dr. Wohlmann, Sektionsrat im genannten Ministerium, wiesen darauf hin, dass dieses Problem nicht im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens diskutiert und entschieden werden kann. Sie glauben auch kaum, dass das Begehren Aussicht auf Erfolg hat. Wie mir Dr. Widmer von der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitgeteilt hat, wird ungefähr in einem Monat eine Sitzung des Büros der EFTA-Staaten in Wien stattfinden, wobei sich Gelegenheit bieten wird, dieses Anliegen mit den zuständigen österreichischen Experten zu besprechen. Herr Dr. Widmer wird Herrn Dr. Locher, der an dieser Sitzung teilnehmen wird, über unser Gespräch orientieren, damit er diese Sache vorbringt. Eine Eingabe unsererseits ist nicht erforderlich, da der Steuerverwaltung diese Frage seit Jahren bekannt ist.

Das weitere von Auslandschweizerseite gestellte Begehren, die AHV-Renten in Oesterreich von der Einkommenssteuer auszunehmen, ist nicht realisierbar, da wir nicht Gegenrecht halten können. Auch in der Schweiz ist das AHV-Einkommen steuerpflichtig.

Weitere Punkte, die anlässlich der Verhandlungen zu Diskussionen Anlass gaben, seien nur noch stichwortartig erwähnt: Die Frage, ob im Schlussprotokoll von "Volksdeutschen" gesprochen werden soll (wurde auf unseren Antrag hin gestrichen); die Aufnahme einer Bestimmung zugunsten von Schweizerbürgern, die während den beiden Weltkriegen in der österreichisch-ungarischen bzw. in der deutschen Armee Kriegsdienst geleistet haben in bezug auf die Gleichstellung dieser Zeiten als Versicherungszeiten (dieser Punkt ist noch offen); die Versicherungspflicht der diplomatischen und konsularischen Beamten; die Frage, ob ein Abkommen paraphiert werden soll, obwohl sich beide Seiten vorbehalten, auf einzelne Bestimmungen materiell zurückzukommen; die Notifizierung beim Generalsekretär der UNO; die Frage, ob der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

- 3 -

zwecks allfälliger Bezeichnung des Obmannes im Schiedsgerichtsfall vor der Unterzeichnung des Abkommens zu begrüssen ist; die Frage der Besitzstandwahrung usw.

Die zweite Verhandlungsphase soll sich in Salzburg abspielen. Als Beginn ist der 3. November 1967 vorgesehen.

EIDG. POLNISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten

I.A. *[Handwritten Signature]*

Beilagen erwähnt